



Steuergesetz der Gemeinde Rongellen

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand.....	2
Art. 2 Subsidiäres Recht.....	2
II. Materielles Recht	2
1. Einkommens- und Vermögenssteuern.....	2
Art. 3 Steuerfuss.....	2
2. Handänderungssteuer	2
Art. 4 Steuersatz.....	2
3. Liegenschaftssteuer	3
Art. 5 Steuersatz.....	3
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3
Art. 6 Steuersatz.....	3
5. Hundesteuer.....	3
Art. 7 Steuerobjekt.....	3
Art. 8 Steuersubjekt	3
Art. 9 Steuerberechnung und Bezug	3
Art. 10 Steuerbefreiung.....	3
III. Formelles Recht	3
1. Behörden.....	3
Art. 11 Gemeindevorstand.....	3
Art. 12 Gemeindesteueramts	4
Art. 13 Weitere Behörden	4
2. Bezug.....	4
Art. 14 Fälligkeit	4
Art. 15 Zahlungsfrist.....	4
Art. 16 Steuererlass.....	4
Art. 17 Entschädigung	5
IV. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 18 Inkrafttreten	5

Steuergesetz der Gemeinde Rongellen

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz (GKStG) des Kantons Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

- ¹ Die Gemeinde Rongellen erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
 - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
 - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
 - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
 - d) eine Handänderungssteuer;
 - e) eine Liegenschaftssteuer;
 - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- ² Die Gemeinde Rongellen erhebt nach diesem Gesetz eine Hundesteuer.
- ³ Überdies erhebt die Gemeinde Rongellen folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
 - a) eine Tourismusförderungsabgabe
 - b) eine Gästetaxe

Art. 2 Subsidiäres Recht

- ¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 3 Steuerfuss

- ¹ Die Einkommen- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 4 Steuersatz

- ¹ Die Handänderungssteuer beträgt 0,5 Prozent.

3. Liegenschaftssteuer

Art. 5 Steuersatz

¹ Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 6 Steuersatz

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

5. Hundesteuer

Art. 7 Steuerobjekt

¹ Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 8 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9 Steuerberechnung und Bezug

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.00, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro Rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- ³ Die Steuer wird jährlich durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 10 Steuerbefreiung

- ¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind Hundehalter von:
- a) Polizeihunden;
 - b) Lawinenhunden;
 - c) Assistenzhunden.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 11 Gemeindevorstand

- ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet:
- a) über Steuererleichterungsgesuche;

- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteueramt

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 13 Weitere Behörden

- 1 Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie der mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann die Gemeinde einer Allianz delegieren.
- 2 Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Art. 14 Fälligkeit

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 15 Zahlungsfrist

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 4 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 5 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 6 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 16 Steuererlass

- 1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

Art. 17 Entschädigung

- 1 Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- 1 Die Teilrevision des vorliegenden Gesetzes wurde am 11. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



.....
Luzi Conrad

Die Gemeindeganzlistin



.....
Irene Conrad

Von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2020 beschlossen und von der Regierung
genehmigt gemäss Beschluss vom 2.2.2021, NB 9512021

Namens der Regierung

Der Präsident:


Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:


Daniel Spadin